

# Gebührensatzung für die Friedhöfe des Fleckens Langwedel

vom 19.12.2005 in der vom Rat des Fleckens Langwedel in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 beschlossenen geänderten Fassung (aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung).

## § 1 – Gebührengegenstand

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 – Gebührentarif

Es werden erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für das Einräumen des Nutzungsrechtes  |          |
|    | - an Reihengrabstätten   | 120,00 € |
|    | - an Urnenreihengrabstätten  | 60,00 €  |
| 2. | für das Einräumen des Nutzungsrechtes<br>an Wahlgrabstätten  |          |
|    | a) für die ersten zwei Grabstellen   | 240,00 € |
|    | b) für jede weitere Grabstelle   | 120,00 € |
|    | an Urnenwahlgrabstätten  |          |
|    | a) für die ersten zwei Grabstellen   | 120,00 € |
|    | b) für jede weitere Grabstelle   | 60,00 €  |
| 3. | einmalig je Grabstelle (incl. Unterhaltungsgebühr)   |          |
|    | a) für Urnengrabstätten  | 285,00 € |
|    | b) für Erdbestattungen   | 390,00 € |
| 4. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten für jedes<br>Jahr der Verlängerung je Grabstelle            |          |
|    | a) für Erd-Wahlgrabstellen (1/30 der Gebühr zu Ziffer 2.b)   | 4,00 €   |
|    | b) für Urnenwahlwahlgrabstellen (1/25 der Gebühr zu Zeile 2b)  | 2,40 €   |
| 5. | Friedhofsunterhaltungsgebühren für Aufwendungen zur Unter-<br>haltung und Pflege des Friedhofes (je Grabstelle jährlich) | 9,00 €   |
| 6. | für die Genehmigung eines Grabdenkmals / einer Grabeinfassung  | 15,00 €  |

7.	für die Umschreibung oder Übertragung des Nutzungsrechtes	15,00 €
8.	für die Ausstellung einer Ersatzurkunde	15,00 €
9.	für die Genehmigung einer Umbettung	60,00 €

Die Leistungen für die Kapellen- und Leichenkammerbenutzung sowie Leichenkammerreinigung, Ausheben und Schließen der Gräber, Führen des Sarges zur Gruft, Auflegen von Grabschmuck auf die Grabhügel, werden direkt durch den Friedhofsgärtner abgerechnet und betragen (netto) 285,00 €.

### **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die im § 2 festgesetzten Gebühren sind fällig
  - zu Ziff. 1 – 4: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides über die Zuteilung der Grabstelle,
  - zu Ziff. 5: am 15.02. jeden Jahres,
  - zu Ziff. 6 – 9: bei Vornahme der Amtshandlung.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langwedel, den 6. Februar 2015

Der Bürgermeister

gez. Brandt

(Brandt)